

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University		
Studiengang	<i>Rescue Management</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☐	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Neun Semester (Durch die pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen verringert sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP (Durch die pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Umfang von 40 CP werden an der Hochschule nur noch Module im Umfang von 140 CP studiert)		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	21	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	17	Pro Semester ☒	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019 bis Wintersemester 2023/20224		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2025		

Inhalt

<i>Inhalt.....</i>	<i>2</i>
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>4</i>
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<i>5</i>
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	<i>6</i>
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	<i>7</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	<i>8</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....</i>	<i>9</i>
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	<i>10</i>
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	<i>10</i>
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	<i>10</i>
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	<i>11</i>
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	<i>11</i>
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	<i>15</i>
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	<i>16</i>
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	<i>17</i>
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	<i>18</i>
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	<i>19</i>
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	<i>20</i>
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	<i>21</i>
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....</i>	<i>21</i>
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	<i>21</i>
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	<i>23</i>
3 Begutachtungsverfahren.....	26
<i>3.1 Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>26</i>

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	26
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	26
4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	27
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 MRVO): Die naturwissenschaftlich-mathematischen Inhalte im Studiengang sind zu erhöhen, um dem Abschlussgrad Bachelor of Science gerecht zu werden.

Auflage 2 (Kriterium § 14 MRVO): Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge ist nachzuweisen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Rescue Management“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Er richtet sich an Studieninteressierte, die bereits eine Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in gemäß Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) abgeschlossen haben.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 2.060 Stunden Präsenzstudium und 3.340 Stunden Selbststudium. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen. Auf acht der Module erfolgt eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, sodass an der Hochschule 19 Module studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Es werden pauschal außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von 40 CP (1.200 Stunden) aus der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in auf das Studium angerechnet, sodass sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester verkürzt und sich die Gesamtstundenzahl von 5.400 Stunden auf 4.200 Stunden reduziert.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG. Außerdem benötigen die Studienbewerber:innen gemäß § 2 der SPO den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in gemäß NotSanG.

Der Studiengang befähigt zur Übernahme von Führungsaufgaben im Rettungsdienst. Die Absolvent:innen sind in der Lage, den laufenden Dienstbetrieb zu gewährleisten, die Fürsorgepflicht für die Gesundheit der unterstellten Mitarbeiter:innen zu übernehmen, die Personalentwicklung zu leiten sowie sich um die Beschaffung der notwendigen sächlichen Ausstattung zu kümmern, und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Teilnahme an rettungsdienstlichen Ausschreibungsverfahren zu leiten. Im Studiengang haben sie gelernt, tradierte Verfahrensweisen und Konzepte kritisch zu hinterfragen, Herausforderungen und Schwierigkeiten zu erkennen, zu analysieren und als Ergebnis dieser Analyse begründete und in der Praxis umsetzbare Problemlösungen zu entwickeln. Weiterhin haben sie relevante Kenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaft, des Controlling und des Projekt- und Prozessmanagements erworben.

Konkrete Betätigungsfelder stellen insbesondere die administrative Leitung einer Rettungswache, eines Rettungsdienstes, der Abteilung einer Hilfsorganisation oder eines Rettungsdienstunternehmens dar. Außerdem qualifiziert der Studiengang für eine Berufstätigkeit im Bereich der Einsatzvorbereitung und der medizinischen Notfallplanung bei Feuerwehren, Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen nehmen bei den Studierenden eine hohe Zufriedenheit wahr, insbesondere mit der Betreuung durch die Lehrenden, aber auch mit der Studiengangsorganisation und der hochschulischen Infrastruktur. Die Präsenzphasen des Studiengangs werden an Blockwochenenden an der Hochschule durchgeführt. Die Termine hierfür werden frühzeitig bekannt gegeben, sodass für die Studierenden und Lehrenden eine hohe Planungssicherheit besteht. Auch an den Wochenenden besteht für die Studierenden Zugang zu Arbeitsräumen und Literaturversorgung.

Der Workload und die Prüfungsbelastung werden von den Gutachter:innen als angemessen wahrgenommen. Das Curriculum ist anwendungsbezogen ausgestaltet und die Praxisanteile geben den Studierenden die Möglichkeit, das Gelernte in der Praxis zu erproben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist der Studiengang in der Region gut verankert und erfährt aktuell stabile Bewerber:innenzahlen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Rescue Management“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Rescue Management (SPO) als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Im Studiengang wird eine pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 40 CP aus der Ausbildung zum: zur Notfallsanitäter:in berücksichtigt, weshalb sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester verkürzt. Es liegt ein Äquivalenzabgleich vor (vgl. Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkStV, Anerkennung und Anrechnung).

Die Präsenzzeit wird an fünf Blockwochenenden pro Semester mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag durchgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Abschlussmodul M26 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit (zehn CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Rescue Management selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Rescue Management“ ist gemäß § 2 der Zulassung- und Auswahlordnung der Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science (ZAO) eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG. Weitere Regelungen für ausländische Bewerber:innen sind in § 3 der ZAO hinterlegt.

Außerdem benötigen die Studienbewerber:innen gemäß § 2 der SPO den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum: zur Notfallsanitäter:in gemäß Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Rescue Management“ wird gemäß § 8 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen. Auf acht der Module erfolgt eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, sodass an der Hochschule 19 Module studiert werden. Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls M22, auf das 20 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Praxiszeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Die Prüfungsarten, ihre Dauer und ihr Umfang sind in den §§ 7 bis 9 der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science für Bachelorstudiengänge (RPO) definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 der RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Rescue Management“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul M26 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ 240 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 60 Stunden an Workload (zwei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.510 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 550 Stunden auf Praxis und 3.340 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M22 „Praktikum“, 550 Stunden).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7 der RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Im Studiengang wird gemäß § 6 Abs. 2 der SPO eine pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 40 CP aus der Ausbildung zum: zur Notfallsanitäter:in einberechnet. Es liegt ein Äquivalenzabgleich vor, in dem die Kompetenzziele gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) den Kompetenzzielen der Module M6 „Ethik in Gesundheit und Medizin“ (fünf CP), M7 „Interdisziplinarität und Teamarbeit in der Gesundheitsversorgung“ (fünf CP), M8 „Notfallmedizin“ (fünf CP), M11 „Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“ (fünf CP), M13 „Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Hygiene“ (fünf von zehn CP), M17 „Systemstrukturen und Innovation im Rettungsdienst“ (fünf von zehn CP), M18 „Einsatz- und Bedarfsplanung“ (fünf von zehn CP) und M19 „Wahlpflichtmodul“ (fünf CP) gegenübergestellt werden. Aus der Gegenüberstellung (Tabelle) ist eine Gleichwertigkeit in Niveau und Inhalt abzulesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Rescue Management“ finden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Zentrale Themen bei den Gesprächen vor Ort waren die Ausgestaltung des Curriculums, die Zielgruppe und der Verbleib der Studierenden, die Studiengangsbezeichnung, die Internationalisierung sowie die Berufsbefähigung.

Die Gutachter:innen haben Auflagenvorschläge sowie Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung formuliert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die im Bachelorstudiengang „Rescue Management“ implementierten Qualifikationsziele orientieren sich an der Qualifikationsstufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Der Studiengang befähigt gemäß § 5 der SPO zur Übernahme von Führungsaufgaben im Rettungsdienst. Die Absolvent:innen sind in der Lage, den laufenden Dienstbetrieb zu gewährleisten, die Fürsorgepflicht für die Gesundheit der unterstellten Mitarbeiter:innen zu übernehmen, die Personalentwicklung zu leiten sowie sich um die Beschaffung der notwendigen sächlichen Ausstattung zu kümmern, und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Teilnahme an rettungsdienstlichen Ausschreibungsverfahren zu leiten. Im Studiengang haben sie gelernt, tradierte Verfahrensweisen und Konzepte kritisch zu hinterfragen, Herausforderungen und Schwierigkeiten zu erkennen, zu analysieren und als Ergebnis dieser Analyse begründete und in der Praxis umsetzbare Problemlösungen zu entwickeln. Weiterhin haben sie relevante Kenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaft, des Controlling und des Projekt- und Prozessmanagements erworben.

Die Absolvent:innen sind in der Lage, wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und zu rezipieren. Sie haben gelernt, wissenschaftlich zu arbeiten und kennen wissenschaftstheoretische Grundbegriffe.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch die Anbahnung sozialer und persönlicher Kompetenzen unterstützt, beispielsweise Problemlösungskompetenzen, produktiver Umgang mit Stress, Teamarbeit und Konfliktfähigkeit. Durch die gemeinsame Belegung von einigen Modulen mit Studierenden der Bachelorstudiengänge „Gesundheitsmanagement“ und „Advanced Nursing Practice“ erwerben die Studierenden zudem interdisziplinäre Kompetenzen, kommunikative und kooperative Fähigkeiten.

Konkrete Betätigungsfelder stellen insbesondere die administrative Leitung einer Rettungswache, eines Rettungsdienstes, der Abteilung einer Hilfsorganisation oder eines Rettungsdienstunternehmens dar. Außerdem qualifiziert der Studiengang für eine Berufstätigkeit im Bereich der Einsatzvorbereitung und der medizinischen Notfallplanung bei Feuerwehren, Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden.

Aus der Absolvierendenbefragung geht hervor, dass die Studierenden bereits zum Zeitpunkt ihres Studiums zum Großteil Positionen der mittleren Management-Ebene (beispielsweise Wachleitung, stellvertretende Wachleitung) innehaben. Die Verbleibstudie konnte aufgrund zu geringen

Rücklaufs nicht ausgewertet werden, sodass keine Informationen darüber vorliegen, ob der Aufstieg in übergeordnete Tätigkeiten innerhalb der Organisation nach dem Studium gelingt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) verbesserungswürdig sind. Die Abbildung der Kompetenzdimensionen gemäß dem HQR auf Bachelorniveau sollte in den Modulbeschreibungen geschärft werden. Im Nachgang an die Vor-Or-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, aus dem die Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung hervorgeht.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelorniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang sind die Modulgruppen „Allgemeine Fachkompetenz“, „Berufsübergreifende Handlungskompetenz“, „Spezifische Fachkompetenz“, „Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz“ sowie „Methoden- und Sozialkompetenz“ implementiert. Die fünf Module der „Allgemeinen Fachkompetenz“ werden studiengangsübergreifend gelehrt und somit laut Hochschule die interdisziplinären Kompetenzen gestärkt. Die Module verteilen sich folgendermaßen über den Studienverlauf, wobei sich die Modulgruppen über alle Semester erstrecken:

Modulübersicht Bachelorstudiengang Rescue Management Teilzeitmodell														 Medical School Hamburg University of Applied Sciences and Medical University		
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Präsenzstunden je Semester									CP	Prüfungsleistungen			
			1	2	3	4	5	6	7	8	9		Sem.	Art		
Allgemeine Fachkompetenz im Management		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen														
	M1	Volkswirtschaftslehre			50							5	3	KLS		
	M2	Betriebswirtschaftslehre		50								5	2	KLS		
		Grundlagen des Managements														
	M3	Planung und Kontrolle				50						5	4	HA		
	M4	Organisation				50						5	5	MPR		
	M5	Personal und Führung					50					5	6	HA		
Summe												25				
Berufsübergreifende Handlungskompetenz	iPM6	Ethik in Gesundheit und Sozialwesen										5	7	PRÄS		
	iPM7	Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit										5	7	PJ		
	WPM	Wahlpflichtmodul			50							5	3	je nach Modul		
	Summe												15			
Spezifische Fachkompetenz	M8	Notfallmedizin										5	5	KLS		
	M9	Krisenintervention, Psychosoziale Unterstützung und Notfallvorsorge		50								5	2	PRÄS		
	M10	Einsatztaktik und Versorgungsstrategie			50							5	5	HA		
	M11	Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung										5	3	PRÄS		
	Summe												20			
Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz	Personal und Führung															
	M12	Arbeitsrecht	50									5	1	KLS		
	M13	Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Hygiene				50						10	4	KLS		
	M14	Führen und Leiten im Wachalltag	50	50								10	2	MPR		
	M15	Betriebliches Gesundheitsmanagement							50			5	9	PRÄS		
	Rettungsdienstliche Administration															
	M16	Beschaffung und Logistik					50					5	3	PRÄS		
	M17	Systemstrukturen und Innovation im Rettungsdienst			50							10	4	PRÄS		
	M18	Einsatz- und Bedarfsplanung					50					10	6	KLS		
	M19	Wahlpflichtmodul (Schwerpunktkompetenzfelder)										5	9	PRÄS		
	Medizinisches Qualitäts- und Prozessmanagement															
	M20	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement					50					5	6	KLS		
	M21	Projekt- und Prozessmanagement							50			5	7	PRÄS		
	M22	Praktikum						550				20	8	BER		
Summe												90				
Methoden- und Sozialkompetenz	M23	Wissenschaftliches Arbeiten	50	50								10	2	HA		
	M24	Training personaler und sozialer Kompetenz	50									5	1	MPR		
	M25	Statistik				50						5	5	KLS		
	M26	Bachelorarbeit (8 CP) mit Kolloquium (2 CP)							10			10	9	BAR, KOL		
	Summe												30			
Gesamt-Summe Stunden/Semester			200	200	200	200	200	550	110	0	0					

Abb. 1: Studienverlauf Bachelorstudiengang „Rescue Management“ mit verkürzter Regelstudienzeit durch die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen im Umfang von 40 CP. Bei Modulen ohne hinterlegte Präsenzzeit handelt es sich um Anrechnungsmodul.

Es erfolgt eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf die Module M6 „Ethik in Gesundheit und Medizin“ (fünf CP), M7 „Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit in der Gesundheitsversorgung“ (fünf CP), M8 „Notfallmedizin“ (fünf CP), M11 „Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung“ (fünf CP), M13 „Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Hygiene“ (fünf von zehn CP), M17 „Systemstrukturen und Innovation im Rettungsdienst“ (fünf von zehn CP), M18 „Einsatz- und Bedarfsplanung“ (fünf von zehn CP) und M19 „Wahlpflichtmodul“ (fünf CP). Diese Module werden nicht an der Hochschule studiert.

Darüber hinaus ist bei einigen Studierenden eine individuelle Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Modul M22 „Praktikum“ möglich. Hierbei würde sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester verkürzen.

Bei den an der Hochschule zu studierenden Modulen gestaltet sich der Kompetenzerwerb folgendermaßen: Im ersten und zweiten Semester erlernen die Studierenden das wissenschaftliche Arbeiten und sie trainieren ihre personalen und sozialen Kompetenzen. Sie beschäftigen sich mit den Themen der Leitung und des Arbeitsrechts, mit Krisenintervention, psychosozialer Unterstützung und Notfallvorsorge. Weiterhin erwerben sie Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre. Diese werden im dritten Semester durch Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre ergänzt. Im dritten und vierten Semester befassen sich die Studierenden außerdem mit Systemstrukturen und Innovationen im Rettungsdienst. Vom vierten bis zum sechsten Semester lernen die Studierenden unterschiedliche Grundlagen des Managements kennen und erwerben Kompetenzen in der Versorgungsstrategie. Weiterhin beschäftigen sie sich mit Qualitätsmanagement sowie mit Einsatz- und Bedarfsplanung sowie mit Beschaffung und Logistik. Im siebten Semester sind Module zu den Themen Projekt- und Prozessmanagement und betriebliches Gesundheitsmanagement implementiert.

Zudem ist im dritten Semester ein Wahlpflichtmodul (WMP, fünf CP) implementiert, in dem die Studierenden ein Modul aus dem Wahlmodulprogramm „New Generation of Health Professionals“ der Hochschule auswählen.

Im sechsten Semester ist ein Praktikum vorgesehen, das in einer studiengangsspezifischen Praktikumsordnung geregelt ist. Das Praktikum umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von 550 Stunden, die sowohl in einem Teilzeit- als auch Vollzeitmodell absolviert werden können. Eine Teilzeitbeschäftigung bedeutet hierbei je nach Unternehmensbestimmung eine Wochenstundenzahl von ca. 20 Stunden, eine Vollzeitbeschäftigung beträgt ca. 40 Stunden.

Gemäß § 1 der Praktikumsordnung obliegt die Beschaffung einer Praxisstelle den Studierenden, sie erhalten auf Wunsch Beratung durch die Lehrenden der Hochschule. Es wird ein Praktikumsvertrag geschlossen, hierfür liegt vonseiten der Hochschule ein Vordruck vor. Das Praktikumsbüro unterstützt die Studierenden bei der Beschaffung einer Praxisstelle und der Organisation des Praktikums, es ist zuständig für die Prüfung und Genehmigung der Praxiseinrichtung, evaluiert die Praxiszeit, pflegt die Zusammenarbeit mit den Praxisstellen und verwaltet die Praxiseinrichtungen in einer Datenbank. Gemäß § 5 der Praktikumsordnung kann das Praktikum in unterschiedlichen Unternehmen des Anwendungsfeldes, also „bei rettungsdienstlichen Leistungserbringern, Krankenkassen, Ordnungs- und Gesundheitsämtern, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Aufsichtsbehörden wie z. B. Bezirksregierungen, Fachmedien oder anderen Einrichtungen und Institutionen“ durchgeführt werden. Die Praxisstelle wird von dem:der Betreuer:in von Hochschuleseite, dem:der sogenannten Mentor:in, geprüft und bewilligt. § 4 der Praktikumsordnung legt die weiteren Pflichten des:der Mentor:in fest, u.a. die fachliche Begleitung der Studierenden während des Praktikums. In der Praxiseinrichtung wird der:die Studierende gemäß § 6 der Praktikumsordnung von einer Praxisanleitung angeleitet. Mit dieser Person arbeitet der:die Studierende einen Praktikumsplan aus. Die Mindestqualifikation der Praxisanleitung ist gemäß § 5 Abs. 4 der Praktikumsordnung ein Bachelorabschluss.

Im neunten Semester schließen die Studierenden das Studium mit dem eigenständigen Bearbeiten einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden im Modul M26 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ ab.

Als Lehr- und Lernformen kommt laut Modulbeschreibungen u.a. Folgendes zum Einsatz: in Vorlesungen vortragende Formen wie Vortrag und Referat; in Seminaren werden aktivierende Methoden wie Übung, Training, Simulation, Diskussion, Fallstudie oder Exkursion genutzt. Darüber hinaus kommen Gruppenarbeiten und Projektarbeiten zur Anwendung.

Die Präsenzzeit wird an fünf Block-Wochenenden pro Semester durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen legt die Hochschule dar, dass nur voll ausgebildete Notfallsanitäter:innen zugelassen werden. Die innerhalb der Übergangszeit zum: zur Notfallsanitäter:in nachqualifizierten Rettungssanitäter:innen können nicht zugelassen werden. Die Gutachter:innen begrüßen die Klarheit in dieser Regelung.

Als Abschlussgrad weist der Studiengang einen Bachelor of Science auf. Die Hochschule erläutert, dass die Anteile von Statistik und Betriebswirtschaftslehre im Curriculum ihrer Meinung nach einem Bachelor of Science entsprechen. Zudem benötigen die Absolvent:innen diese Form des Abschlussgrads, um Tätigkeiten im feuerwehrtechnischen Dienst auszuführen. Die Gutachter:innen betonen, dass der Studiengang auch inhaltlich dem Abschlussgrad entsprechen muss. Aus den eingereichten Unterlagen und den Gesprächen vor Ort geht aktuell nicht hervor, dass der Studiengang ausreichend naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte aufweist. Aus Sicht der Gutachter:innen sind daher die naturwissenschaftlich-mathematischen Inhalte im Curriculum zu erhöhen, damit der Abschlussgrad Bachelor of Science gerechtfertigt ist.

Neben der Unstimmigkeit zwischen Curriculum und Abschlussgrad empfehlen die Gutachter:innen auch die internationale Ausrichtung des Studiengangs zu stärken, da nur durch die Berücksichtigung internationaler Inhalte die Abbildung des vollständigen Fachdiskurses möglich ist und so die Aktualität des Curriculums sichergestellt werden kann. Insbesondere für die in den Qualifikationszielen verankerte Berufsbefähigung für die Übernahme von Leitungsfunktionen sollte ein umfassender Blick internationaler Ansätze im Rettungswesen gelehrt worden sein. Die Anschlussfähigkeit an den internationalen Fachdiskurs sollte aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum durch entsprechende Module gewährleistet werden, indem internationale Forschung rezipiert und der Blick auf ausländische Systeme im Studiengang verankert wird. Für den Umgang mit englischsprachiger Forschungsliteratur sollte ein entsprechender Sprachkompetenzerwerb sichergestellt werden. Hierfür können sich die Gutachter:innen Lehrveranstaltungen zum Medical English oder sogar englischsprachige Module vorstellen.

Durch eine solche Stärkung der internationalen Komponenten kann auch eine Stimmigkeit zur englischsprachigen Studiengangsbezeichnung erzeugt werden, die von den Gutachter:innen aktuell nur bedingt wahrgenommen wird. Aus ihrer Sicht lässt die englische Studiengangsbezeichnung „Rescue Management“ eine höhere internationale Ausrichtung erwarten, als im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung deutlich wurde. Um eine Stimmigkeit zwischen Studiengangsbezeichnung und Curriculum zu erreichen, sollte sich die englische Studiengangsbezeichnung aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum in Inhalten und englischsprachlichen Aspekten wiederfinden.

Vor Ort wird über den Verbleib der Absolvent:innen diskutiert. Der Studiengang sieht eine berufliche Befähigung u.a. zur Tätigkeit bei Kostenträgern vor. Aus Sicht der Gutachter:innen sind für eine Tätigkeiten in diesem Feld Kenntnisse des Sozialgesetzbuch (SGB) V notwendig. Die Gutachter:innen empfehlen, einschlägige Kenntnisse des SGB V in das Curriculum zu implementieren.

Weiterhin stellen die Gutachter:innen fest, dass einige Themen im Curriculum redundant in unterschiedlichen Modulen auftauchen, beispielsweise das Thema Arbeitsrecht. Die Hochschule verweist darauf, dass eine Wiederholung von Inhalten didaktisch angebracht sein kann. Generell gibt es eine gute Absprache zwischen den Lehrenden, so die Hochschule. Die Gutachter:innen nehmen die Begründung zur Kenntnis, jedoch finden sich ihrer Meinung nach in den Modulbeschreibungen auch überflüssige Redundanzen. Sie empfehlen, die Modulbeschreibungen auf Überschneidungen und Stringenz zu prüfen.

Die Studiengangsorganisation beinhaltet Blockwochenenden und Selbstlernphasen zwischen den Präsenzblöcken. Über die Plattform TraiNex werden den Studierenden Materialien für die Selbstlernphasen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Studierenden das Konferenztool MS Teams nutzen, um sich während der Selbstlernphasen zu vernetzen und auszutauschen. Über ein VPN haben die Studierenden auch von außerhalb der Hochschule Zugriff auf Datenbanken.

Die Hochschule legt dar, dass jeder Block-Präsenztage aus acht Unterrichtseinheiten besteht und sich die Lehre des Tages auf ein Modul bezieht. Ein Blockwochenende mit mehreren Tagen beinhaltet thematisch mehrere Module. In der Regel sind die Blocktage so aufgebaut, dass morgens Grundlagen und Theorien unterrichtet werden und die Nachmittage für Anwendungsbeispiele und Gruppenarbeiten genutzt werden. Generell kommen aktivierende Lehrformen zum Einsatz. Die Studierenden bestätigen, dass die Blockwochenenden inhaltlich dicht und didaktisch gut aufbereitet sind. Die Gutachter:innen begrüßen die Strukturierung und den didaktischen Aufbau der Präsenzphasen. Dieser geht nicht aus den Modulbeschreibungen hervor, weshalb die Gutachter:innen empfehlen, die Lehrmethoden der Präsenzphasen in den Modulbeschreibungen präziser zu hinterlegen. Zudem sollten auch die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulbeschreibungen transparent dargestellt werden, um die Verbindungen zwischen den Modulen und den kontinuierlichen Kompetenzerwerb deutlich zu machen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Stimmigkeit in Hinblick auf die Studiengangsbezeichnung birgt aus Sicht der Gutachter:innen Verbesserungspotential. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die naturwissenschaftlich-mathematischen Inhalte im Studiengang sind zu erhöhen, um dem Abschlussgrad Bachelor of Science gerecht zu werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anschlussfähigkeit an den internationalen Fachdiskurs sollte im Curriculum durch entsprechende Module sichtbar gemacht und gewährleistet werden, indem internationale Forschung rezipiert und der Blick auf ausländische Systeme im Studiengang verankert wird. Für den Umgang mit englischsprachige Forschungsliteratur sollte ein entsprechender Sprachkompetenzerwerb sichergestellt werden.
- Die englische Studiengangsbezeichnung sollte sich aus Sicht der Gutachter:innen im Curriculum durch Inhalte und englischsprachliche Aspekte wiederfinden.
- Die Modulbeschreibungen sollten auf Überschneidungen und Stringenz geprüft werden.
- Im Curriculum sollten einschlägige Kenntnisse des SGB V ergänzt werden.
- Die Lehrmethoden der Präsenzphasen und die Teilnahmevoraussetzungen sollten in den Modulbeschreibungen präziser hinterlegt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur prinzipiell gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemester, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse. Das im Curriculum vorgesehen Praktikum kann zudem auch im Ausland absolviert werden. Die Hochschule strebt den weiteren Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandsaufenthaltung zu ermöglichen.

Zur Nutzung der studentischen Mobilität im letzten Akkreditierungszeitraum liegen keine Daten vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 der RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig (davon vier Professor:innen), die von den im Studiengang zu erbringenden 86 SWS 66 % (57 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 34 % (29 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden zwischen 1:30 und 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 51 % (44 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Zur didaktischen Weiterbildung für Lehrende bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Hier gibt es u.a. Kurse zu den Themen Prüfungswesen, Führung, Kommunikation, Einwerbung von Fördermitteln, Projektmanagement, Arbeitssicherheit und Gesundheit, Umgang mit digitalen Medien, Urheberrecht und Datenschutz. Weiterhin besteht unter anderem die Möglichkeit an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischschulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die bisher keine anderweitigen hochschuldidaktischen Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudienganges „Medical and Health Education“ an der MSH empfohlen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Gesundheitswissenschaften werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von fest angestelltem professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Lehraufträge.

Die Hochschule verfügt über eine Berufsordnung und in der Grundordnung sind Regelungen für die Auswahl von Lehrbeauftragten hinterlegt. Des Weiteren regelt eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen formale, strukturelle und inhaltliche Anforderungen an Lehrbeauftragte. Als generelle Kriterien zur Auswahl gelten pädagogische Erfahrung, akademischer Abschluss und mehrjährige berufliche Erfahrung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über nicht-wissenschaftliches Personal mit Bezug zu allen Studiengängen im Umfang von 77,22 VZÄ. Zudem hat die Hochschule ein Ressourcenkonzept zum Campus, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie der digitalen Lehr- und Forschungsinfrastruktur der MSH eingereicht.

Die Räumlichkeiten der Hochschule befinden sich an der Hochschulzentrale Campus HafenCity am Kaiserkai, am Campus Grasbrook, Campus Humboldthaus, Campus Kehrriederspitze, Campus Arts and Social Change, Campus Altes Fridericianum sowie Campus Helios Kliniken. Zusätzlich besteht ein universitärer Campus an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin. Die Hochschulzentrale befindet sich am Campus Kaiserkai und verfügt über eine Gesamtfläche von 8.100 qm, auf denen Seminar-, Konferenz- und Büroräume, Therapieräume der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz, ein Standort der Bibliothek sowie das HIP Hafencity Institut für Psychotherapie untergebracht sind.

Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Fachbibliothek mit drei Standorten. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden.

Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten am Standort HafenCity sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag 10:00 bis 15:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr. Die Bibliothek am Standort Harburger Binnenhafen ist montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Am Standort Schwerin sind die Öffnungszeiten montags bis freitags von 09:00 bis 15:00 Uhr.

Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich am Campus Hafencity derzeit auf ca. 18.400 Medien. Am Bibliotheksstandort Harburger Binnenhafen stehen 6.900 Medien bereit, am Standort Campus Schwerin derzeit 1.500 Medien (diese für den Studiengang Humanmedizin).

Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizenzierter Fachdatenbanken. Durch den hochschuleigenen VPN sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept.

Des Weiteren sind am Bibliotheksstandort Campus Hafencity 88 Einzelarbeitsplätze und 28 Gruppenarbeitsplätze sowie ein Rechercheplatz vorhanden. Am Campus Harburger Binnenhafen können die Studierenden einen Rechercheplatz, elf Einzelarbeitsplätze sowie 18 Gruppenarbeitsplätze nutzen. Der Standort Schwerin stellt 20 Einzelarbeitsplätze den Studierenden zur Verfügung. An allen Standorten ist das Campus W-LAN bereitgestellt. Zudem stehen den Studierenden Kopiergeräte mit Scan- und Druckfunktion zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Recherche- und Beratungssprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der MSH bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Das umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote, als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbankanbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco oder Clinical Key durchgeführt.

Darüber hinaus haben die Studierenden und Lehrenden die Möglichkeit, die Serviceleistungen zahlreicher wissenschaftlicher Bibliotheken Hamburgs zu nutzen, anfallende Nutzungsgebühren werden von der Hochschule erstattet. Über den „Regionalkatalog Hamburg“ können die Studierenden einsehen, welche Bestände und Bibliotheken sie in Hamburg nutzen können, wie etwa die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky und die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Hamburg.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex steht Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung. In diesem können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studienengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Per TraiNex-Mail werden Studierende regelmäßig über die Aktivitäten der Hochschule informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden sowie dem Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI). Die Hochschule positioniert sich als eine Präsenzhochschule, Online-Lehre ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Digitalisierung werden digitale Formate in der Lehre eingesetzt, die Studierenden haben Zugriff auf diverse Lizenzen und Tools. Zudem verfügt die Hochschule über ein Strategiepapier zur Digitalisierung und zum Einsatz von KI in Studium und Lehre. In diesem wird beschrieben, wie ein offener und reflektierter Umgang mit Digitalisierung und dem Einsatz von KI in Studium und Lehre gefördert werden kann, um sowohl die Kompetenzentwicklung als auch die ethische Reflexion zu unterstützen. Auf Bitte der Gutachter:innen hat die Hochschule das Strategiepapier nachträglich eingereicht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 7–9 RPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Rescue Management“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten und der Seitenumfang sind in der RPO studiengangübergreifend angegeben.

Die Studierenden leisten insgesamt 23 Prüfungen ab: sieben Klausuren, vier Hausarbeiten, drei mündliche Prüfungen, fünf Präsentationen, einen Bericht sowie die Bachelorarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Hinzu kommt noch eine Prüfungsform des Wahlpflichtmoduls, die von der Modulwahl der Studierenden abhängig ist.

Im ersten Semester absolvieren die Studierenden zwei Prüfungen, vom zweiten bis zum fünften Semester jeweils vier Prüfungen, im sechsten Semester eine Prüfung (der Praktikumsbericht) und im siebten Semester vier Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

In den Augen der Gutachter:innen zeugt auch die Qualität der bei der Vor-Ort-Begutachtung ausgelegten Abschlussarbeiten von einer guten Vorbereitung auf die Abschlussarbeit und einer guten Betreuung während der Erarbeitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform der Module hervorgeht. Die Lehrveranstaltungsart ist der einzelnen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Rescue Management“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben.

Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. In der Stundenplanung strebt die Hochschule an, jeweils einen Wochentag für das Selbststudium bzw. für eine Nebentätigkeit zur Verfügung zu stellen. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, die fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung, Career Center und International Office.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangsorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden können sich in der Hochschule auf verschiedenen Ebenen einbringen: In den einzelnen Kohorten werden Kohortensprecher:innen und deren Vertretungen gewählt, die dann ihre Kohorte im Studierendenrat vertreten. Daneben gibt es auch einen fachspezifischen Studierendenrat, der regelmäßig tagt, und in allen Gremien der Hochschule sind darüber hinaus Studierende vertreten. Generell besteht ein enger Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, sodass Rückmeldungen schnell aufgenommen und umgesetzt werden können. Dies bestätigen sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden in den Gesprächen vor Ort.

Die Hochschule empfiehlt den Studierenden eine Reduzierung ihrer Berufstätigkeit auf maximal 80 %. Die inhaltlich dichten Blockwochenenden (vgl. Kriterium § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5) werden von den Studierenden als didaktisch gut aufbereitet erlebt und für den persönlichen Kontakt mit Lehrenden und Kommiliton:innen geschätzt. Da viele Studierende eine lange Anreise zur

Hochschule haben, bevorzugen sie längere und dichtere Blockwochenenden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Studierbarkeit der Präsenzphasen und damit auch des Studiengangs gegeben.

Weiterhin zeigen sich die Studierenden nicht nur mit der Studiengangsorganisation, sondern auch mit den Inhalten sowie der Betreuung durch die Lehrenden sehr zufrieden. Das Curriculum ist anwendungsorientiert und hilft den Studierenden, einen beruflichen Aufstieg mitunter bereits während des Studiums zu erreichen, so die Studierenden.

In den Gesprächen vor Ort stellte sich heraus, dass das Modul M23 im ersten und letzten Semester stattfindet. Hiervon sollte nach Einschätzung der Gutachter:innen Abstand genommen werden. Die Gutachter:innen empfehlen, das Modul in zwei voneinander getrennte Module zu teilen. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch ein. Aus diesem geht hervor, dass das Modul nun in die zwei Module M23a und M23b unterteilt wurde und der Empfehlung damit Folge geleistet wurde.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Rescue Management“ ist als Teilzeitstudiengang konzipiert. Durch eine Streckung der Regelstudienzeit und die Reduzierung der Prüfungslast auf eine bis vier Prüfungen pro Semester wird die Studierbarkeit in Teilzeit gefördert. Pro Semester werden 20 CP erworben.

Die Präsenzzeit wird an fünf Block-Wochenenden pro Semester mit in der Regel acht Lehrveranstaltungen pro Tag durchgeführt. Der kontinuierliche Kompetenzerwerb wird in der Regel durch konkrete Arbeitsaufträge sichergestellt, die sowohl der Nachbereitung der stattgefundenen Lehrveranstaltungen als auch der Vorbereitung der kommenden Lehrveranstaltung dienen. Die Lehrenden stehen zwischen den Präsenzterminen jederzeit für eine Kontaktaufnahme und Beratungsgespräche zur Verfügung.

Die Hochschule stellt den Studierenden mindestens drei Semester im Voraus den akademischen Kalender zur Verfügung, der alle Zeiträume (Lehre, Prüfung, Nachprüfung) darstellt. Dies erhöht die Planbarkeit des Studiums und damit auch die Vereinbarkeit mit beruflicher Tätigkeit und ggf. Pflegeverpflichtungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur von Präsenzblöcken und Selbststudium führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind dafür geeignet, ein flexibles Studium mit parallelen beruflichen oder familiären Verpflichtungen zu ermöglichen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Zudem sind einige der Lehrenden vor allem im außerklinischen Anwendungsfeld bei Leistungserbringern im Rettungsdienst (Hilfsorganisationen, kommunale Eigenbetriebe, Feuerwehren) tätig. Der Transfer aus dieser praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit kommt der inhaltlichen Ausrichtung der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Modulbeschreibungen zu Gute.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass die Forschung im Fach anwendungsorientiert ausgerichtet ist und in der Regel in interdisziplinären Teams durchgeführt wird, beispielsweise am Institute for Psychosocial Crisis Management (IPCM) der MSH. Die Ergebnisse der Forschung werden in die Lehre eingebracht und Studierende werden ermutigt, sich an den Forschungsprojekten zu beteiligen. Die Hochschule unterstützt die Lehrenden bei der Forschung durch Deputatsreduktionen sowie mit der Bezuschussung von Publikationskosten im Open Access.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Fachbereich. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über eine Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand Juli 2023). Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. Das Ziel des ganzheitlichen Qualitätsmanagements an der MSH ist die Entwicklung steuernder Systeme, die alle wichtigen Leistungsprozesse der Hochschule und alle wesentlichen Qualitätsdimensionen umfassen. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Ebenso werden alle

Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt. Auf der Ebene von Studium und Lehre werden Evaluationen der Module, der Lehre, zur Studien- und Prüfungsorganisation, des Praktikums sowie der Alumni durchgeführt. Das Evaluationsverfahren orientiert sich am Student-Life-Cycle: Zu evaluierende Zielgruppen sind Erstsemester, Studierende sowie Absolvierende aller Studiengänge der MSH.

Semesterbegleitenden finden formative Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden statt. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Verfahren, bei dem von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Die Ergebnisse der semesterbegleitenden Evaluation bleiben bei den Lehrenden.

Zum Ende der Vorlesungszeit werden alle Module je Studiengang sowie die Studien- und Prüfungsorganisation evaluiert. Dabei wird auch die Angemessenheit des Workloads erfragt. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zur Qualitätssicherung der Praktika wird jedes Semester eine Evaluation zu Praktikumsbedingungen, -niveau, Anschlussfähigkeit des Studiengangs und der Studieninhalte sowie zur Vorbereitung, zum Ablauf, zur wissenschaftlichen Betreuung und Reflektion des Praktikums durchgeführt. Die Absolvent:innen werden nach einem, drei und fünf Jahren nach ihrem Abschluss befragt.

Die Ergebnisse werden semesterweise und studiengangsspezifisch in einem Evaluationsbericht mit einer Wirksamkeitstabelle festgehalten, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Die Vollversion des Evaluationsbericht steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Aus dem Evaluationsbericht mit Befragungen der Kohorten mit dem Studienstart von 2020 bis 2024 geht hervor, dass 57 % der Befragungsteilnehmer:innen eher zufrieden und 29 % sogar sehr zufrieden mit ihrem Studienstart sind. Die Bewertung der Module liegt im guten bis sehr guten Bereich, mit Ausnahme der Module M3 „Planung und Kontrolle“, M14 „Führen und Leiten im Wachalltag II“ sowie M15 „Betriebliches Gesundheitsmanagement“. Die Teilnehmer:innen der Studie zeigen sich zu 68 % eher zufrieden mit der gesamten Lern- und Studiensituation, 11 % der Befragten waren sogar sehr zufrieden. Von den befragten Absolvent:innen waren rückblickend 73 % mit ihrem Studium eher zufrieden.

Der Evaluationsbericht beinhaltet auch Wirksamkeitstabellen, aus denen Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und ihr Erfolg hervorgehen. In Hinblick auf die schlecht bewerteten Module wurden Gespräche mit den zuständigen Lehrpersonen geführt, mitunter wurde die betroffene Lehrperson ausgewechselt.

In den Unterlagen legt die Hochschule den Umgang mit den Empfehlungen aus dem letzten Akkreditierungsverfahren dar: Die Werbemaßnahmen für den Studiengang wurden erhöht, was sich auch in der höheren Auslastung des Studiengangs niederschlägt. Des Weiteren wurden die Forschungsaktivitäten des Faches ausgebaut, die Raumplanung für die Präsenzblöcke verbessert und die Evaluationsformen weiterentwickelt. Zusätzlich wurden einige der Module im letzten Akkreditierungszeitraum weiterentwickelt.

Je nach Kohorte haben 71 % bis 94 % der Studierenden den Studiengang im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum innerhalb von zwei Semestern oberhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen. Die Notenverteilung liegt im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum ausschließlich im guten (32) bis sehr guten (34) Bereich. Die Noten „befriedigend“ oder schlechter wurden nicht vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass durch das Ausfüllen der Fragebögen noch während der Lehrveranstaltung eine Erhöhung der Rücklaufquote bei den Lehrveranstaltungsevaluationen angestrebt wird. Bei schlechten Evaluationsergebnissen führt die Departmentleitung ein Gespräch mit der Lehrkraft, um die Gründe für die schlechte Bewertung zu erheben und gemeinsam mit der Lehrkraft Maßnahmen zu ergreifen. Sollten sich trotz der Maßnahmen keine Besserungen einstellen, kann es dazu führen, dass der Lehrauftrag nicht mehr an die entsprechende Person vergeben wird.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass in der QM-Ordnung nicht geregelt ist, inwiefern die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden. In den Gesprächen vor Ort zeigt sich, dass die Studierenden auf der Plattform TraiNex eine Präsentation der Evaluationsergebnisse einsehen können. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Informationsfluss zu den Studierenden funktioniert. Dieses Vorgehen sollte formal geregelt werden und nicht nur die Information über die Ergebnisse, sondern auch über die Maßnahmen beinhalten. Außerdem könnte über die Kohortensprecher:innen die Bekanntgabe und Wahrnehmung der Evaluationsergebnisse erhöht werden.

In Hinblick auf die Alumni legt die Hochschule auf Nachfrage dar, dass es einen hochschulübergreifenden Alumniverein gibt. Bezogen auf den Studiengang gibt die Hochschule an, dass nur informeller Kontakt zu einigen Absolvent:innen besteht. Eine strukturelle Einbeziehung in die Weiterentwicklung des Studiengangs findet hingegen nicht statt. Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen zum Einsatz. Alumnibefragungen werden laut Angaben der Hochschule vor Ort in dem Studiengang nicht durchgeführt. Die restlichen beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Bachelorstudiengang „Rescue Management“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge ist nachzuweisen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte in einem Ordnungsmittel verankert werden, wie die Studierenden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationen informiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die MSH verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand September 2024). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2017 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSH, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet

die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber diese auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächsthöheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSH ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und ihrer Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu halten. Dieses Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSH positiv zu beeinflussen. Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen, die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfasst alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSH fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Lehrkörper des Studiengangs aus rein männlich gelesenen Personen besteht und erkundigen sich nach konkreten Maßnahmen, um den Frauenanteil im Lehrkörper zu erhöhen. Die Hochschule legt dar, dass das Fach lange männlich dominiert war und akademisch qualifizierte Frauen erst langsam nachrücken. Um den Frauenanteil zu erhöhen, werden qualifizierte Frauen direkt angesprochen und zur Bewerbung ermutigt. Sollten sich keine Frauen auf die Ausschreibungen zur Besetzung einer Professur bewerben, werden die Professuren erneut ausgeschrieben. In den Augen der Gutachter:innen ist der männliche Lehrkörper nachvollziehbar, sie ermutigen die Hochschule, weiterhin an der Erhöhung des Frauenanteils zu arbeiten.

Zudem erkundigen sich die Gutachter:innen, welche Unterstützungsangebote für Studierende mit Kindern bestehen. Die Hochschule erläutert, dass es auch an den Blockwochenenden eine Kinderbetreuung am Campus gibt, außerdem können kleine Kinder mit in den Unterricht gebracht werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Hochschule bemüht, familiengerechte Strukturen zu etablieren.

Die Studierenden sind über die Möglichkeit der Nachteilsausgleiche aufgeklärt und empfinden den Beantragungsprozess als adäquat.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Peter Bradl, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Prof. Dr. Prof. Dr. Clemens Kill, Universitätsmedizin Essen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Markus Müller, DRK Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH
- c) Vertreter:in der Studierenden
Juliane Patry, IU Internationale Hochschule

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Rescue Management B.Sc.

Stand: 30.09.2024

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolvierende in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvierende in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	21	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2022/2023	22	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	24	6	19	5	79%	19	5	79%	19	5	79%
WS 2020/2021	21	5	14	4	67%	15	4	71%	15	4	71%
WS 2019/2020	18	6	16	5	89%	17	5	94%	17	5	94%
WS 2018/2019	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	106	26	49	14	78%	51	14	82%	51	14	82%
Mittelwert	21	5	16	5	78%	17	5	82%	17	5	82%

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Rescue Management B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	6	13	0	0	0
SS 2023	10	5	0	0	0
SS 2022	9	8	0	0	0
SS 2021	9	6	0	0	0
Insgesamt	34	32	0	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Rescue Management B.Sc.

Stand: 30.09.2024

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	19	0	0	0	19
SS 2023	14	1	0	0	15
SS 2022	16	1	0	0	17
SS 2021	14	0	1	0	15

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	02.07.2025
Erstakkreditiert am:	Von 16.05.2013 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 24.07.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den genannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

